

Schutzkonzept

des Jugendnetzwerk Lambda e.V.
Bundesverband

Stand: 24.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Grundlegendes.....	2
2.1 Der Träger.....	2
2.1.1 Die Struktur.....	3
2.1.1.1 Der Lambda Peersupport.....	3
2.1.1.2 Das Jugendmagazin out!.....	3
2.1.1.3 Workshops, Seminare und Lesungen.....	3
2.1.1.4 Jugendfreizeiten- und reisen.....	4
2.1.2 Die Lambda Nutzer*innen/Jugendlichen/jungen Erwachsenen.....	4
2.2 Kindeswohlgefährdung.....	4
2.2.1 Körperliche Misshandlung.....	4
2.2.2 Seelische oder psychische Gewalt.....	4
2.2.3 sexualisierte Gewalt.....	4
2.2.4 Vernachlässigung.....	5
3. Das Schutzkonzept.....	5
3.1 Risikoanalyse.....	5
3.1.1 Allgemeine Risiken:.....	5
3.1.2 Bereichsspezifische Risiken (exemplarisch).....	6
3.2 Umgang mit Gefährdungen.....	6
3.2.1 Handeln im (Verdachts-)Fall.....	6
3.2.2 Unabhängige Beschwerdemöglichkeit.....	9
3.2.3 Einbezug anderer Fachstellen.....	9
3.3 Personalstandards.....	9
3.3.1 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.....	9
3.3.3 Selbstverpflichtungserklärung.....	9
3.3.4 Weitere Maßnahmen.....	9
3.3.5 Sichtbarkeit der Standards.....	10

1. Einleitung

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, sind wir verpflichtet, den gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII umzusetzen. Zu diesem Zwecke haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Den in diesem Konzept enthaltenen Standards sind alle Mitarbeitenden des Jugendnetzwerks Lambda e.V. – Ehrenamtliche wie Hauptamtliche – verpflichtet. In den Entwicklungsprozess wurden Mitarbeitende aus allen Bereichen einbezogen, in denen es zu Kontakten mit Jugendlichen/Kindern kommt. Dieses Konzept dient als Grundlage und soll fortan regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

2. Grundlegendes

Es folgt ein kurzer Überblick zum Träger Jugendnetzwerk Lambda e.V., dessen Strukturen, eine Beschreibung der von diesem Schutzkonzept betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie Erläuterungen grundlegender Begrifflichkeiten der Kindeswohlgefährdung.

2.1 Der Träger

Das Jugendnetzwerk Lambda e. V. ist ein gemeinnütziger und ehrenamtlich organisierter Verein, der sich Bundesländer übergreifend für die Belange lesbischer, schwuler, bisexueller, trans, inter, asexueller und queerer Jugendlicher und junger Erwachsener einsetzt. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es verschiedene Projektbereiche. Dazu gehören der Lambda Peersupport, ehrenamtlich betreute Jugendgruppen und -freizeiten, verschiedene Formate wie Workshops, Seminare und Lesungen, das Jugendmagazin out!, internationale Jugendreisen sowie temporär geförderte Projekte. Außerdem leisten wir Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit an und mit verschiedenen Institutionen und vernetzen uns mit Fachkräften und politischen Gremien.

Im März 1990 wurde das Jugendnetzwerk Lambda in Berlin gegründet. Es ist nun seit mehr als 30 Jahren als einziger Jugendverband bundesweit in der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, nicht-binären, inter, agender und queeren (LSBTIQ+) Jugendarbeit tätig und engagiert sich für die Belange, Bildung und Freizeitgestaltung von jungen LSBTIQA+. Aus dem Bundesverband entwachsen nach und nach verschiedene Landesverbände. Unterstützt durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen, wird ein großer Teil der Arbeit von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen selbst erledigt und der Verein auch von ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt.

2.1.1 Die Struktur

Neben den projektübergreifenden Tätigkeiten wie die Geschäftsführung und Verwaltung, das Ehrenamtsmanagement oder die Vorstandsarbeit, in deren Rahmen auch Kontakte zu Kindern und Jugendlichen stattfinden, gibt es verschiedene Angebote und Teilbereiche, im Rahmen derer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet:

2.1.1.1 Der Lambda Peersupport

Der Lambda Peersupport unterteilt sich in zwei Schwerpunkte: Es gibt regelmäßig stattfindende Online-Empowermentgruppen zu unterschiedlichen Themen und kontinuierlich laufenden Einzelsupport via E-Mail oder Chat. Junge Menschen die sich Fragen, ob sie schwul, trans, asexuell, etc. sind, können sich hier in Gruppen oder im Einzelsetting austauschen. Personen, die wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, finden hier Unterstützung. Das Projekt wird von extra von Lambda ausgebildeten Peersupporter*innen getragen. Dabei werden sie von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützt, die für die emotionale Begleitung sowie konzeptionelle und technische Arbeit zuständig sind.

2.1.1.2 Das Jugendmagazin out!

Das Jugendmagazin out! wird von queeren Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren gestaltet. Das Redaktionsteam besteht aus ehrenamtlichen Redakteur*innen sowie der Chefredaktion, einer Person für das Layout und eine Person für die Versandkoordination. Die Redaktion legt gemeinsam das Thema jeder Ausgabe fest, sammelt Ideen für mögliche Beiträge, die von den ehrenamtlichen Redakteur*innen geschrieben und von der Chefredaktion betreut und redigiert werden. Die out! ist das Print-Sprachrohr der jungen queeren Menschen bei Lambda. Lambda-Mitglieder bekommen das Heft alle drei Monate zugeschickt. Nicht-Mitglieder können die out! kostenlos abonnieren. Eine hauptamtliche Person begleitet und unterstützt das Redaktionsteam. Das out! Team trifft sich fast ausschließlich online.

2.1.1.3 Workshops, Seminare und Lesungen

In unregelmäßigen Abständen organisiert das Jugendnetzwerk Lambda e.V. Workshops, Seminare oder Lesungen zu unterschiedlichen Themen. Es gibt ein oder mehrtägige Veranstaltungen sowie mehrstündige Events, die in Präsenz oder online stattfinden. Die Angebote werden entweder von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen organisiert und von Honorarkräften und ehrenamtlichen Teamer*innen begleitet oder von Ehrenamtlichen mit Unterstützung des hauptamtlichen Personals organisiert und durchgeführt.

2.1.1.4 Jugendfreizeiten- und reisen

Lambda e.V. organisiert verschiedene (meistens mehrtägige) Jugendfreizeiten, wie ein Sommercamp oder eine Winterfreizeit und auch unregelmäßig internationale Jugendreisen. Ehrenamtliche organisieren diese mit der Unterstützung von Hauptamtlichen.

2.1.2 Die Lambda Nutzer*innen/Jugendlichen/jungen Erwachsenen

Unsere Nutzer*innen umfasst im Kern queere Jugendliche im Alter von 14 bis 26 Jahren. Allerdings kann es im Rahmen unserer Arbeit in Ausnahmefällen auch zu Kontakt mit Kindern im Alter von 13 Jahren und jünger kommen. Beispielsweise über den Kontakt von Geschwistern. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Beratungsarbeit zu Kontakt mit Kindern, zum einen durch Beratungsanfragen ihrerseits, zum anderen durch Anfragen von Geschwistern, Personensorgeberechtigten oder auch Fachkräften (bspw. Aus der Schulsozialarbeit, Betreuer*innen, etc.). Außerdem kann es im Rahmen von Veranstaltungen zum Kontakt mit jüngeren Kindern kommen.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Folgende Formen der Kindeswohlgefährdung werden fachlich unterschieden und folgendermaßen definiert:

2.2.1 Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen und Waffen, die zu einer nichtzufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

2.2.2 Seelische oder psychische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind oder Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich erschweren. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, die Erniedrigung und Geringschätzen durch Worte, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen.

2.2.3 sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen schließt jegliche sexuelle Handlung ein, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Verfasstheit und/oder Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen.

Sexuelle Handlungen sind dabei Mittel zum Zweck um Macht und Gewalt auszuüben. Sexuelle Befriedigung, liebevolle Gefühle/Emotionen (sog. Pädasexualität) oder unkontrollierte Triebe spielen dabei in den meisten Fällen keine Rolle.

Im Strafgesetzbuch wird dafür der Begriff sexueller Missbrauch genutzt. Wobei dieser Begriff impliziert, dass es einen "richtigen" sexuellen Gebrauch von Kindern und Jugendlichen gäbe - deswegen nutzen wir diesen selbst nicht.

2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes oder Jugendlichen notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Förderung des Kindes oder Jugendlichen, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes oder Jugendlichen beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes oder Jugendlichen führen.

3. Das Schutzkonzept

Nachfolgend sollen zunächst die Ergebnisse der erfolgten Risikoanalyse zusammenfassend dargestellt sowie Standards für Personal und Verhalten im (Verdachts-)Fall definiert werden.

3.1 Risikoanalyse

Grundsätzlich sind Gefährdungen durch Mitarbeitende des Jugendnetzwerkes Lambda e. V., durch Kinder oder Jugendliche untereinander, durch junge Erwachsene, Nutzer*innen sowie durch Außenstehenden zu bedenken. Einzubeziehen sind dabei Besonderheiten in den unterschiedlichen Konstellationen, wie zum Beispiel Abhängigkeiten oder potenzielle Machtgefälle durch Altersunterschiede. Darüber hinaus sind die Nutzer*innen unserer Angebote aufgrund der häufig gemachten Diskriminierungserfahrungen und die zusätzliche Belastung durch innere und äußere Coming-out-Prozesse als besonders vulnerabel anzusehen.

Folgende Risiken in den einzelnen Projekten und Arbeitsbereichen werden im folgenden zusammengefasst und exemplarisch dargestellt:

3.1.1 Allgemeine Risiken:

- Das Ausnutzen von 1:1 Situation, wie vertrauensvollen Vier-Augengesprächen
- Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtgefällen
- Missbrauch des Wissens um sehr intime, persönliche Informationen (z.B. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung)
- Stattfinden von Berührungen bei Begrüßungen/Verabschiedungen oder im Rahmen von zum Beispiel Energizer-Spielen, Warm-ups, etc. bei Workshops und ähnlichem
- Missachten der Vorbildfunktion z.B. in Bezug auf Nikotin- oder Alkoholkonsum
- Drängen zum Coming-out oder zum Sprechen über potenziell unangenehme/unangemessene Inhalte (z.B. sexuelle oder körperliche Themen)
- Verwendung von mobilen Endgeräten (Cybermobbing, Missbrauch des Rechtes am eigenen Bild, Zusendung pornografischer, gewaltvoller Inhalte z.B. über Dating-Apps)
- nächtliche und intime Situationen (bspw. im Sanitärbereich, Schlafräum) bei Freizeiten, Workshops oder ähnlichen mit Übernachtungen

3.1.2 Bereichsspezifische Risiken (exemplarisch)

- Aufdrängen von Inhalten, die von der Person als unangenehm oder für die Situation unangemessen empfunden werden, im Rahmen des autobiographischen Arbeitens in der Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit bei Workshops oder der Peersupportausbildung
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei der An- und Abreise im Rahmen der queeren Jugendfreizeiten, der Peersupportausbildung, Vorstandsklausuren und ähnlichem
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei Übernachtungen (z.B. sexualisierte Übergriffe oder unfreiwilliges Beiwohnen von sexuellen Aktivitäten anderer) sowie das Konsumieren von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen bei nicht volljährigen Teilnehmer*innen
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen zum Beispiel im Rahmen der Beratung zu Trans*hilfsmitteln oder Retraumatisierung durch das Drängen zum Reden über traumatische Inhalte in der Beratungsarbeit des Peersupport Projektes
- Grenzüberschreitungen/Gefährdungen bei Treffen der jugendlichen Mitglieder des Verbandes, welche autonom durchgeführt werden (bspw. die Vorstandsklausur, Mitgliederversammlungen, Winterfreizeit, etc.)

3.2 Umgang mit Gefährdungen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen stellen eine Kombination aus präventiven Maßnahmen sowie Interventionen im konkreten Fall bzw. Verdachtsfall dar.

3.2.1 Handeln im (Verdachts-)Fall

Je nach dem auf wen sich der Verdacht der Gefährdung bezieht, hat die Person, die hiervon Kenntnis erlangt, umgehend folgende Person(en) zu informieren:

Person, von der die Gefährdung ausgeht	Personen, die umgehend informiert werden müssen
Vorstandsmitglied	Die Geschäftsführung → die umgehend Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und Angestellten hält
Geschäftsführung	Alle hauptamtlichen Angestellten → die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand halten
Hauptamtliche Mitarbeitende	Die Geschäftsführung → die umgehend Rücksprache mit dem Vorstand und den anderen Hauptamtlichen hält
Ehrenamtliche Mitarbeitende	Hauptamtliche Angestellte des Projektes → die umgehend Rücksprache mit der Geschäftsführung hält Der Vorstand → der durch die Geschäftsführung informiert wird
Besucher*innen	(ehrenamtliche) Gruppenleitung → informiert Hauptamtliche Angestellte des Projektes → Hauptamtliche hält Rücksprache mit Geschäftsführung Vorstand → wird durch Geschäftsführung informiert
Außenstehende (z.B. Eltern, andere Angehörige, Freund*innen, Lehrer*innen, etc.)	Ehrenamtliche oder Hauptamtliche Mitarbeitende vor Ort → informiert hauptamtliche des Projektes → Hauptamtliche hält Rücksprache mit Geschäftsführung Vorstand → wird durch Geschäftsführung informiert

Die zuständige, über einen (Verdachts-)Fall informierte Person hat die Aufgabe, den Verdacht zu prüfen und ggf. notwendige Schritte einzuleiten. Diese Verfahrensdauer vom ersten Wahrnehmen einer (potentiellen) Gefährdung bis hin zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Die zu vollziehenden Schritte sind:

1. Ruhe bewahren:

Keine Überstürzten und unüberlegten Reaktionen. Kein Feuerwehrprinzip. Häufig hat der Erstkontakt den Impuls sofort zu handeln. Dabei werden meist aber die Bedürfnisse der betroffenen Person übergangen bzw. diese evtl. gefährdet.

2. Dokumentation:

Faktenbasiertes Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen und Äußerungen (wörtliche Sprache). In der Dokumentation eigene Vermutungen und „Zwischen den Zeilen“-Gehörtes unbedingt gesondert notieren.

3. 4 Augen Prinzip:

Rücksprache, kollegiale Beratung mit anderen Hauptamtlichen (des Projektes) bzw. der Geschäftsführung. Im besten Fall kleines Team zusammenstellen, mit einer Person, die die Betroffene kennt (Einschätzung) und einer Person, die Betroffene nicht kennt (objektiver Blick).

→ Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, folgt der nächste Schritt:

4. Beratung durch eine InsoFa (Insofern erfahrene Fachkraft mit spezifischer Weiterbildung):

Zur weiteren Gefährdungseinschätzung ist eine InsoFa hinzuzuziehen. Beratung durch InsoFas werden von Mitarbeitenden von Kinderschutzzentren oder Jugendämtern vorgenommen. Oder durch eine hauseigene InsoFa.

→ Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind folgende Schritte einzuleiten:

Gefährdung bestätigt sich nicht:

Ende des Verfahrens. Verabredung zur Überprüfung dieser Entscheidung, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung ist nicht auszuschließen:

Kind bzw. Jugendlicher*inm Offenheit zum reden signalisieren – dabei aber nicht drängen. Wenn Eltern oder Personensorgeberechtigte nicht Täter*innen sind: Gespräch mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) führen, gemeinsamer Blick auf das Kind, auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen, Verabredung zur Überprüfung der Entscheidungen und verabredeten Schritte, ggf. neue Gefährdungseinschätzung.

Gefährdung liegt vor (Graubereich):

Risiko wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet, Gefährdung ist aber nicht akut: Gespräch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (ggf. mit Unterstützung der InsoFa) – wenn diese nicht Täter*innen sind. Gespräch mit Eltern/PSB führen, Kooperationsbereitschaft klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen treffen und diese schriftlich festhalten. Bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit prüfen. Ist eine Entwicklung zu erkennen, gilt es weiter im Kontakt zu bleiben, weitere Termine zu Vereinbaren und die Entwicklung weiterhin im Auge zu behalten. Ist keinerlei Entwicklung zu erkennen, gelingt die Kooperation mit den Eltern/PSB also (eher) nicht, ist je nach Situation entweder eine erneute Gefährdungseinschätzung mit ggf. erneutem Kooperationsversuch vorzunehmen oder gleich die Übergabe an das Jugendamt vorzubereiten

(eine gute Dokumentation ist wichtig). Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist an den Wohnort der minderjährigen Person gebunden. Je nach Situation sind die Eltern aufzufordern sich selbst beim Jugendamt zu melden (dies ist dann durch einen Nachweis oder eine Rückmeldung zu überprüfen) oder der Fall durch uns an das Jugendamt zu übergeben (bei zeitgleicher Information der Eltern).

Akute Kindeswohlgefährdung:

Das Kind kann nicht nach Hause gelassen werden. Der Fall muss an das örtliche Jugendamt oder an den Kinder und Jugendnotdienst übergeben werden (bei vorheriger oder zumindest zeitgleicher Information der Eltern/PSB).

Achtung: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist vor einem Gespräch mit den Eltern/PSB grundsätzlich eine InsoFa hinzuzuziehen. Bei Verdacht, dass Eltern/PSB Täter*innen sind, sollte immer erst das Gespräch mit der InsoFa und der betroffenen Person geführt werden und eine Risikoeinschätzung bzgl. der Kontaktaufnahme erfolgen.

Die Geschäftsführung ist während des gesamten Prozesses für die Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Schritte verantwortlich. Die Kinder- und Jugendschutz-Ansprechperson kann jederzeit beratend hinzugezogen werden.

Folgende weitere Maßnahmen sind je nach Situation zu ergreifen:

- Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verletzungen, Rufen eines Rettungswagens, Aufsuchen eines Krankenhauses / Arztes*Ärztin.
- Emotionale Unterstützung, Wertschätzung und Offenheit gegenüber der (potenziell) gefährdeten Person. Gefühle anerkennen und nicht absprechen, egal welche geäußert werden.
Achtung Retraumatisierungsgefahr: nicht anfassen, umarmen oder ähnliches.
- Erteilen von Hausverbot für Besucher*innen oder außenstehende Täter*in, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
- Beurlaubung der betreffenden ehren- oder hauptamtlichen Person von Tätigkeiten, die Kontakt zu Jugendlichen/Kindern erfordern, bis sich der Verdacht ggf. als haltlos erweist
- Rehabilitation der verdächtigen Person, wenn sich der Verdacht als haltlos erweist

Verdachtsfälle werden dokumentiert und sicher verschlossen aufbewahrt. Zugang haben nur der Vorstand, die Geschäftsführung und die koordinierenden hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Bei Verdachtsfällen, die sich als haltlos erweisen erfolgt die Löschung nach einem Jahr.

3.2.2 Unabhängige Beschwerdemöglichkeit

Alle Personen die Gewalt und/oder Missbrauch im Kontext des Jugendnetzwerkes Lambda e.V. erfahren, haben jederzeit die Möglichkeit, sich Hilfe zu holen und eine Beschwerde einzureichen. Wir empfehlen als Ansprechperson die*den in unserer Informations- und Beratungsstelle tätige*n Berater*in des Lambda Peersupports. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch, schriftlich und anonym erfolgen. Die Person des Vertrauens kann aber auch eine andere beim Jugendnetzwerk Lambda e.V. tätige Person sein. In jedem Fall hat der*die Empfänger*in des Hilfesuchts bzw. der Beschwerde adäquat und entsprechend der vorab beschriebenen Maßnahmen zu handeln. Das bedeutet, dass jedes Hilfesuch und jede Beschwerde ernst zu nehmen ist, es die laut der Meldestruktur zuständige Person zu informieren gilt und der Fall zu prüfen ist.

3.2.3 Einbezug anderer Fachstellen

Zur Gefährdungseinschätzung nehmen wir nach §8a Abs.4 SGB VIII die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch. Entsprechend der Empfehlungen dieser Fachkraft verweisen wir an die jeweils geeignete zuständige Stelle. Im Falle einer akuten Gefährdung, wird das zuständige Jugendamt unverzüglich informiert.

3.3 Personalstandards

3.3.1 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

Alle bei uns tätigen Personen legen dem Vorstand vor Arbeitsbeginn und darauffolgend alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird protokolliert und in der Personalakte vermerkt. Es erfolgt unverzüglich ein Tätigkeitsausschluss von nach §72a Abs. 1 SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen.

3.3.3 Selbstverpflichtungserklärung

Alle beim Jugendnetzwerk Lambda e.V. tätigen Personen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sie die Kenntnisnahme der Kinder- und Jugendschutz-Standards bestätigen und sich zur Einhaltung dieser Standards verpflichten. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in der Personalakte aufbewahrt.

3.3.4 Weitere Maßnahmen

Im Zuge des Prozesses zur Evaluation und Weiterentwicklung dieses Konzeptes streben wir an, unsere Mitarbeitenden sukzessive im Bereich Kinder- und Jugendschutz fortzubilden, um weiter für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren und für Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Unsere Mitarbeitenden haben darüber hinaus die Möglichkeit zur externen Supervision.

3.3.5 Sichtbarkeit der Standards

Im Rahmen der bei uns stattfindenden Jugendarbeit, werden die Kinder und Jugendlichen auf die bei uns geltenden Gruppenregeln, die relevanten Teile des Schutzkonzeptes sowie auf Ansprechpartner*innen hingewiesen. Darüber hinaus werden sie informiert, wo sie diese Informationen nochmal finden können (Internetseite) und Flyer/Plakate mit den wichtigsten Informationen werden auf Toiletten und in den Gruppenräumlichkeiten ausgehängt. Es wird thematisiert, was potenzielle Grenzverletzungen sein können, dass diese nicht geduldet werden und darum gebeten, sich an die entsprechende Ansprechperson zu wenden, sollte es zu einer Grenzverletzung/Gefährdung kommen.

Das Schutzkonzept ist auf der Website des Jugendverbandes Lambda e.V. veröffentlicht.